

Beilage	
zum vorstehenden Mastvertragsmuster (Ziffer 3)	
	kg
1 Hafer	100
2 Gerste (Futter)	90
3 Mais (Maizenafutter)	80
4 Weizenkleie, hochwertig	110
5 „ „, niedrigeren Wertes	130
6 Weizennachmehl	120
7 Roggenkleie	115
8 Haferkleie	140
9 Gerstenkleie	125
10 Gerstenfuttermehl	80
11 Ackerbohnen	80
12 Peluschken	80
13 Erbsen	80
14 Süßlupinen	70
15 „ „, gelb, entbittert	65
16 „ „, blau, entbittert	65
17 Kartoffeln	330
18 Kartoffelflocken	85
19 Kartoffelpülpe, naß	2100
„ „, getrocknet	165
20 Naßschnitzel, abgepreßt	600
21 Trockenschnitzel	120
22 Steffenschnitzel	110
23 Melasse, roh	140
24 Holzzuckerhefe, Bierhefe, getrocknet . . .	60
25 Bijertreber	135
26 Malzkeime	130
27 Sojaschrot	60
28 Rapskuchen-Schrotmehle	80
29 Leinkuchen-Schrotmehle	70
30 Molken	1100
31 Magermilch	600
32 Blutmehl	45
33 Fleischmehl	45
34 Tierkörpermehl	50
35 Heringsmehl	50
36 Dorschmehl, luftgetrocknet	50
„ „, dampfgetrocknet	50
37 Walfleischmehl, knochenarm	50
38 „ „, knochenreich	60
39 Eiweißkonzentrat, 50 % Proteingehalt . . .	55
40 Futterknochenschrot	55
41 Knochenfuttermehl	70

Die Austauschnormen zur Erfassung von Gerste und Braugerste, die mit Schreiben vom 1. November 1949 — QIV/1 - 5312/2 — bekanntgegeben wurden, sind damit aufgehoben.

Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Maßnahmen zur Steigerung der Viehhaltung und Pflichtablieferung von Fleisch, Milch und Eiern und zur Anordnung über einen Zusatzplan für die Schweinevermehrung im Jahre 1949

(Genehmigung von Hausschlachtungen und frühzeitige Erfüllung von Schweinemastverträgen).

Vom 10. Dezember 1949

Die Durchführungsbestimmung vom 3. November 1949 (GBl. S. 58) zu den oben bezeichneten Anordnungen — vom 19. Januar 1949 (ZVOB1. S. 87) und vom 7. September 1949 (ZVOB1. I S. 709) — macht die Genehmigung zur Hausschlachtung u. a. von der Erfüllung der Pflichtablieferung in tierischen Erzeugnissen abhängig, während § 10 der Anordnung vom 4. Mai 1949 über Pflichtablieferung von Getreide usw. (ZVOB1. I S. 397) die Annahme von tierischen Erzeugnissen für die Pflichtablieferung von Futtergetreide oder Kartoffeln vorsieht.

Diese beiden Bestimmungen wurden bei der Erteilung der Genehmigung zur Hausschlachtung unterschiedlich angewandt. Um eine einheitliche Regelung zu erreichen, haben die Bürgermeister bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zur Hausschlachtung die Erfassungskontrollreue mit heranzuziehen.

Berlin, den 10. Dezember 1949

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Merker
Staatssekretär

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister.

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (Zentralstelle der Sozialversicherung der Länder der Deutschen Demokratischen Republik).

Vom 19. Dezember 1949

Zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben der Sozialversicherung der Länder der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund des § 72 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung bestimmt:

§ 1

Es wird eine Zentralstelle der Sozialversicherung der Länder mit dem Sitz in Berlin errichtet. Die Zentralstelle ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Ausführendes Organ und gesetzlicher Vertreter der Zentralstelle der Sozialversicherung ist der Zentralvorstand.